

Sarnen, 20.10.2025

Flugplatz Kägiswil: Entscheid des Bundesgerichts

Auf die im Juni 2025 eingereichte Beschwerde der Flugplatzbetreiberin des Flugplatzes Kägiswil, der Flugplatzgenossenschaft Obwalden (FGOW), ist das Bundesgericht mit Urteil vom 6. Oktober 2025 nicht eingetreten, weil es für die Flugplatzbetreiberin bislang keine nicht wiedergutzumachenden Nachteile erkennen konnte. Das Gericht stellte allerdings klar, dass es sich beim angefochtenen Entscheid des BAZL lediglich um eine Zwischenverfügung handelt und ein Umnutzungsentscheid nach wie vor ausstehe. Für die FGOW sind somit im Zusammenhang mit dem Fortbestand des Flugplatzes noch keine abschliessende Entscheide gefallen.

Im Verfahren vor Bundesgericht ging es um die Frage, ob die Verfügung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom Dezember 2023 die notwendige Klarheit aufgewiesen habe um Fragen formeller Natur zu klären. Die FGOW erachtete die Verfügung des BAZL als nicht eindeutig genug.

Das Bundesgericht bestätigte nun weder das Vorhandensein noch das Fehlen von Zustimmungen von Grundeigentümern auf dem Flugplatz, sondern hielt fest, dass diese Frage im weiteren Verfahren geklärt werden müsse und auf die Beschwerde im Übrigen aufgrund fehlender nicht wiedergutzumachender Nachteile nicht eingetreten werde. Ein anschliessender Entscheid des BAZL – sollte er wider unser Erwarten zu Ungunsten der FGOW ausfallen – würde dann dem ordentlichen Rechtsmittelweg unterliegen, so das Bundesgericht.

Die verschiedentlich vertretene Auffassung, wonach die Umnutzung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gescheitert sei, ist somit auch nach diesem Bundesgerichtsentscheid nicht zutreffend.

Im September 2025 erhielt die FGOW von der armasuisse eine weitere Verlängerung des Baurechts vorerst bis September 2026. Die Flugplatzhalterin wird sich weiterhin entschieden für die Weiterführung des heutigen Flugbetriebs einsetzen.

Kontakt für Medienanfragen:

Thomas Geissdörfer
Präsident FGOW

praesident@airportlspg.ch
079 542 56 12